



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Unterverband Bern-Stadt



Antrag zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung Unterverband Bern-Stadt vom 13. Dezember 2024

An der Sitzung vom 20. November 2024 hat der Vorstand UV Bern-Stadt, folgenden Beschluss gefasst.

Der Vorstand Unterverband Bern-Stadt stellt den Antrag, die nachfolgenden Artikel des Sportreglements wie folgt anzupassen.

Art. 4 alt

Die Klubs (inkl. Reserveklub), denen die Durchführung einer Meisterschaft übertragen werden soll, werden aufgrund der eingegangenen Bewerbungen durch die Sportkommission, auf Antrag des Sportleiters ermittelt. Diesbezügliche Anmeldungen haben bis zu dem vom Sportleiter festgelegten Datum schriftlich zu erfolgen. +

Art. 4 neu

Die Klubs, Funktionäre oder Einzelpersonen, denen die Durchführung einer Meisterschaft übertragen werden soll, werden aufgrund der eingegangenen Bewerbungen durch die Sportkommission, auf Antrag des Sportleiters ermittelt. Diesbezügliche Anmeldungen haben bis zu dem vom Sportleiter festgelegten Datum schriftlich zu erfolgen.

Art. 7 alt

Die Anmeldungen, für die Teilnahme der Klubs an Verbandsmeisterschaften, für das Folgejahr, müssen bis Ende November, schriftlich an den Sportleiter mit dem Anmeldeformular erfolgen. Es müssen 3 Starttermine pro Meisterschaft und Klub angegeben werden. Die Startzeiten werden von der Sportkommission ins Startheft übertragen und wenn nötig nach Rücksprache mit dem Klub angepasst und bis Mitte Dezember bestätigt. Ohne vorhandene Mannschaftsliste werden keine Startzeiten vergeben. Klubs welche aus irgendwelchen Gründen keine Startzeit gemeldet haben, sowie Einzelmitglieder, müssen ihre Startzeiten in die noch freien Felder, nach der Veröffentlichung der Startheftes eintragen.

Art. 7 neu

Die Anmeldung für die Teilnahme der Klubs/Einzelkegler an Verbandsmeisterschaften, für das Folgejahr, kann ab Ende November erfolgen. Die Starttermine müssen mit dem Verantwortlichen der Startheftes abgesprochen werden. Klubs/Einzelkegler, welche aus irgendwelchen Gründen keine Startzeit gemeldet haben, müssen ihre Startzeiten in die noch freien Felder, nach der Veröffentlichung der Startheftes, eintragen.

Art. 8 alt

Die eine Verbandsmeisterschaft durchführenden Klubs haben ihr eigenes Sportpensum jeweils unter Aufsicht von einem Sportkommissions- oder Vorstandsmitglied zu

absolvieren und zwar bis spätestens vor dem Ersten Klub der die betreffende Jahresmeisterschaft absolviert.

Art. 8 neu

Die durchführenden Klubs können ihr Sportpensum innerhalb zwei Wochen vor Beginn, oder während der Meisterschaft spielen, jedoch bis spätestens Ende der Meisterschaft.

Art. 10 alt

Vier Wochen vor Beginn und bis Ende der Meisterschaft müssen die Bahnen täglich gereinigt und gewachst werden. Während der übrigen Zeit des Tages ist jede weitere Reinigung oder Behandlung des Bahnbelages untersagt. Der Satz darf vom Kegler gereinigt werden, aber nicht maschinell. Der durchführende Klub ist für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Art. 10 neu

Von Beginn und bis Ende der Meisterschaft müssen die Bahnen täglich gereinigt und gewachst werden. Während der übrigen Zeit des Tages ist jede weitere Reinigung oder Behandlung des Bahnbelages untersagt. Der Satz darf vom Kegler gereinigt werden, aber nicht maschinell. Der durchführende Klub ist für die Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Art. 12 alt

Allfällige Externen Meisterschaften auf Bahnen, auf welchen auch eine Verbandsmeisterschaft ausgetragen wird, können bis 5 Tage vor Meisterschaftsbeginn durchgeführt werden. 4 Wochen vor und während der Dauer der Meisterschaft dürfen Kegel und Kugeln nicht mehr gewechselt werden, ausser bei einem Materialdefekt. Ebenso darf an der Art der Bahnenpflege in dieser Zeit nichts geändert werden.

Art. 12 neu

Allfällige externe Meisterschaften auf Bahnen, auf welchen auch eine Verbandsmeisterschaft ausgetragen wird, können bis 5 Tage vor Meisterschaftsbeginn durchgeführt werden. Während der Dauer der Meisterschaft dürfen Kegel und Kugeln nicht gewechselt werden, ausser bei einem Materialdefekt. Ebenso darf an der Art der Bahnpflege in dieser Zeit nichts geändert werden.

Art. 14 alt

In jeder Kategorie ist der am Schluss der Jahresmeisterschaft bestklassierte, dem UV Bern-Stadt angehörende Klub sowie das bestklassierte Verbandsmitglied in der Einzelwertung für die Teilnahme am Kantonalfinal qualifiziert.

Art. 14 fällt weg

Art. 15 alt

Das Jahres-Meisterschaftsprogramm umfasst mindestens 7 Meisterschaften, davon mindestens zwei 100-Kugel-Wettkämpfe. Das Jahresprogramm wird vom Vorstand anlässlich der HV bekannt gegeben. Je nach Durchführungsorten können zusätzliche 100-Kugel-Wettkämpfe ins Jahresprogramm aufgenommen werden. Über das vorgeschlagene Jahresprogramm des Vorstandes stimmt die HV ab.

Vor der Absolvierung der 1. Jahresmeisterschaft können alle Lizenzierten Kegler, wenn Sie das Alter Veteranen nach Artikel 18 Statuten der SFKV erlangt haben, Damen 60 Jahre, Herren 65 Jahre, wählen ob sie das „Volle Wurfprogramm“ oder ein „Reduziertes Wurfprogramm“ spielen wollen.

Jüngere Kegler können mit einem Arztzeugnis ebenfalls das „Reduzierte Wurfprogramm“ wählen.

Ein Wechsel unter dem Jahr ist nicht möglich.

Beispiel: Jüngere, Senioren und Veteranen spielen:

2er Anlage 2 x 50 Wurf, 3er Anlage 3 x 30 Wurf, 4er Anlage 4 x 25 Wurf.

Beispiel: Veteranen+ spielen

2er Anlage 2 x 30 Wurf, 3er Anlage 3 x 20 Wurf, 4er Anlage 4 x 15 Wurf.

Das Resultat wird durch 60 geteilt und mal 100/90 hochgerechnet.

Der Vorstand legt eine Tabelle auf, die bei allen Meisterschaften verbindlich ist.

Art. 15 neu

Das Jahres-Meisterschaftsprogramm umfasst mindestens 7 Meisterschaften. Das Jahresprogramm wird vom Vorstand anlässlich der HV bekannt gegeben.

Vor der Absolvierung der 1. Jahresmeisterschaft können alle Lizenzierten, wenn sie das Alter Senioren nach Statuten der SFKV erlangt haben, wählen, ob sie das „volle Wurfprogramm“ oder ein „reduziertes Wurfprogramm“ spielen wollen. Wenn jüngere Kegler das „reduzierte Wurfprogramm“ spielen möchten, so ist dies schriftlich mit einer Begründung bei der Sportkommission zu beantragen.

Ein Wechsel unter dem Jahr ist nicht möglich.

Beispiel:

2er Anlage 2 x 50 Wurf, 3er Anlage 3 x 30 Wurf, 4er Anlage 4 x 25 Wurf.

Mit reduziertem Programm:

2er Anlage 2 x 30 Wurf, 3er Anlage 3 x 20 Wurf, 4er Anlage 4 x 15 Wurf.

Das Resultat wird durch 60 geteilt und mal 100/90 hochgerechnet.

Der Vorstand legt eine Tabelle auf, die bei allen Meisterschaften verbindlich ist.

Art. 18 alt

Bei Nichtteilnahme eines Kegler / einer Keglerin an einer Meisterschaft wird diesem/dieser der betreffende Kategoriendurchschnitt als Resultat angerechnet, und es ist der halbe Einsatz zu bezahlen. In der Jahresschlussrangliste sind jedoch Teilnehmer, welche mehr als ein solches Durchschnittsresultat aufweisen, nicht auszeichnungsberechtigt.

Art. 18 neu

Bei Nichtteilnahme eines Keglers an einer Meisterschaft kann diesem auf Wunsch der betreffende Kategoriendurchschnitt als Resultat angerechnet werden.

Um in die Jahresschlussrangliste zu gelangen, muss der Durchschnitt bezahlt werden.

In der Jahresschlussrangliste sind jedoch Teilnehmer, welche mehr als ein solches Durchschnittsresultat aufweisen, nicht auszeichnungsberechtigt. Muss ein Kegler den Wettkampf abbrechen, wird das erzielte Resultat in der Rangliste erfasst damit der Prozentsatz der Auszeichnungen nicht verfälscht wird. Für den Auf- und Abstieg wird dem Kegler der Durchschnitt angerechnet. Der Kegler ist in der Jahreswertung nicht auszeichnungsberechtigt.

Art. 19 alt

Die Einteilung der aktiven Mitglieder in die Kategorien A, B oder C erfolgt jährlich einmal im Anschluss an die Jahresmeisterschaft. Gem. Art. 22. SFKV Sportreglement

Art. 19 neu

Die Einteilung der aktiven Mitglieder in die Kategorien A, B oder C erfolgt jährlich einmal im Anschluss an die Jahresmeisterschaft gem. SFKV Sportreglement.

Art. 30 alt

Die Jahresmeisterschaft muss spätestens am 15. Oktober abgeschlossen sein.

Art. 30 neu

Die Jahresmeisterschaft muss spätestens Ende Oktober abgeschlossen sein.

Begründung:

In verschiedenen Artikeln wurde der seit Jahren aufgelöste Kantonalverband noch erwähnt. Im Weiteren wurden einige Artikel den neuen Gegebenheiten angepasst. Zudem waren einige Artikel nicht klar formuliert. Mit der Überarbeitung wurden die Artikel bezüglich Kantonalverband bereinigt, überholte Artikel überarbeitet und wo erforderlich umformuliert sowie präzisiert, damit das Verständnis der Artikel geklärt und verbessert wird.

Über jeden geänderten Artikel wird separat abgestimmt, zur Annahme ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Zum Schluss wird über das ganze Sportreglement abgestimmt, zur Annahme ist das einfache Mehr erforderlich.

Bern, 20. November 2024

Für den Vorstand,
der Präsident Philipp Imhof

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ph. Imhof', is written over a light blue horizontal line.